# Gesetssammlung

für

das Fürftenthum Reuf Melterer Linie.

1894.

Wreig. Drud von Frang Trommer.



### Chronologische Aleberficht

ber in ber Gesegfammlung bes Fürstenthums Reuß Aesterer Linie vom Jahre 1894 enthaltenen gesehlichen Ersaffe.

Batum de3 gejeplichen Erfaffed	Ausgegeben am	3 11 4 4 1 1	Mum. brs Grūds	Self
1894.	1894.	50 St. C. W. 1500 Pt. L. W. 1500 Pt.	_	_
2. Januar	24. Wārz	Regierungs.Befanntmachung, Die Abanderung Der Arg.	1	1
20. Заннат	24. 9Når3	Regierungs-Kefanntmachung, die Ertheitung der Rechte einer juriftischen Berson an die Jahnen/Stiftung des privitegierten Bürgerschützeneorps zu Geeiz beit.	1	2
24. Januar	24. Marg	Negierungs Befanntmachung, die Berleihung der Rechte einer juristischen Berfon an das Ernst Arnold-Studieu- Stist in Greiz betr.	ı	2
2. Wary	24. Warz	Negierungs-Befonntwachung, betreffend Abänderung der Anweifung über das Berfahren dei der Anditellung und dem Untantifet, fowie dei der Erneuerung (Er- fehung) von Onitungstarten vom 22. November 1800	1	2
9. März	24. Märg	Regierunge-Berordnung, betreffend Sicherung bes Be- triebes auf ben Rebeneifenbahnen	1	4
20. Wārz	24. Märg	Regierungs . Berordnung, betreffend ben Bertebr mit Sprengftoffen	2	5
21. Wārg	24. Märg	Regierungs Berordnung, betreffend die Verfendung von Sprengstoffen und Amnitionögegenständen der Willitär- und Warineverwaltung auf Landwegen	2	16
11. April	19. April	Patent, Die für bas Jahr 1894 zu entrichtende Ein-	8	21
11. April	19. April	Regierungs-Befanntmachung, den Nachrichtendienst in Biehseuchenangelegenheiten betr.	3	22
17. April	19. Npril	Regierungs-Verordnung über eine weitere Abanderung bes §. 2 ber Regierungs-Verordnung vom 28. Juli 1879, bie Bwangsvollftredung wegen gewiser Getb- und Naturalleistungen im Bervoltungswege betr.	8	23
18. <b>N</b> pri(	19. April	Regierungs-Verordnung, enthaltend einige Abanderungen der Regierungs-Verordnung vom 18. Juli 1884, die Anwendung des durch das Reichsgefeit vom 13. Juni 1884 abgeönderten Reichsgefess vom 7. April		
		1876 über bie eingefchriebenen Dilistaffen betr	3	23



Datum bes gelehilchen Erfoffes	Nwigegeben am	Suhalt	Num- mer beð ⊕:Bdo	Selie
1894.	1894.		1	
19. April	19. April	Regierungs. Befanntmachung, betreffend die Einsenbung von Uebersichten und Rechnungsabschläffen einge- schriebener Salfstaffen	3	24
26. April	21. Juni	Regierungs-Befanntmachung, die Berleihung der Rechte einer jurifischen Berfon an das Ernst und Lina Arnold-Stift in Greiz betr.	4	25
24. Wai	21. Juni	Regierungs-Befanutmachung, die Berleihung der Rechte einer juriftischen Berson an die Louise Rermann- Stiftung in Greiz bete.		25
7. Juni	21. Juni	Regierung. Berordnung, ben Schut nühlicher Bogel betr.	4	26
17. Juli	20. Septemb.	Regierungs Befanntmachung, die Abanberung des Chauf- iergeldertarijs dei den Barridren Greiz IV (in der Chirl) und Bildetande VI betr.	5	29
6. Septemb.	20. Septemb.	Regierungs Befanntmachung, die Berleihung der Rechte einer juriftischen Berfon an die "Fürstin Idas Stiftung" in Greiz betr	5	31
l 5. Septemb.	20. Septemb.	Plegiceungs-Velanutmachung, die den Gemeindebehärden für Einzichung der Beiträge der verfügerumgsplich- tigen Hausgewerberteibnehm der Zeyftlindufrie von der Thibringlichen Berschenungsonstatt zu gewährende Bergütung dett.		31
16. Oltober	4. Degemb.	Regierungs-Befamutnachung, die Recleihung der Rechte einer jurifülfen Berfon an den Berein "Turn- Club" in Greiz betr.	0	35
9. November	4. Dezemb.	Regierungs.Befanntmachung, die Berfeihung der Rechte einer jutstissen Person an die Wittweis und Wassen- lasse der Landlehrer des Fürstenthumd Reuh Reiterer Linke betr.	6	35
30. Яоветв.	4. Dezemb.	Regierungs-Berordnung, eine Ergangung ber Baupoli- geiordnungen für die Stabte und für die Dorfer enthaltenb	8	36
18. Dezemb.	29. Dezemb.	Regierungs Befanntmachung, die mit dem Rönigreiche Sachjen wegen Mitbenuhung einiger Röniglich Sach- fischer Landesanstatten getroffene Uebereinfunst betr.	7	87
19. Dezemb.	29. Dezemb.	Regierungs-Befanntmachung, betreffend bie Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich portugiefische Regierung	7	43
28. Dezemb.	29. Dezemb.	Batent, Die im Jahre 1895 gu entrichtenben Lanbes- abgaben betr.	7	44



### Sadireaifter

### aur Befeklammlung für das Rürftenthum Reuk Melterer Linie.

Nabrgang 1894.

S. 31.

richtenbe G. 44.

Aftersverfiderung, f. Invalibitate. unb Alteroverficherung. Anweifung über bas Berfahren bei ber

Musstellung und bem Umtausche sowie bei ber Erneuerung von Quittungefarten, beren Abanbernna S. 2. Arecifobaus, Die Unterbringung jugenblicher Berfonen in ein foldes G. 37.

Arnofd (Ernit) . Studienftift in Greig, Berleitung ber Rechte einer juriftifden Berfon an boffelbe G. 2. Arnold (Ernft und Lina) Stift in Greig, Berleihung ber Rechte einer juriftischen Berfon

on boffabe @. 25. Arjneitane, beren Abanberung S. 1. 23.

MagnBetries, beffen Sicherung auf ben Rebeurijenbabnen G. 4. Maupoligelerbnung filr Stabte unb Dorfer. beren Ergangung S. 36. Befferungsanftaft, bie Unterbringung ingenb. licher Berfonen in eine folde 6. 37.

Braunsborf, f. Befferungeanftalt. Bargeridatencorps, privilegirtes in Greis Berleibung ber Rechte einer inriftifden Berfon an bie Jahnenftiftung beffelben G. 2.

Chauffeegelbertarif, Abanberung bebfelben f. Invalibitate. unb Altereberficherung.

bei ben Barribren in ber Quirl (IV) und in Bilbetaube (VI) S. 29. Correttionsanfalt, [ Rorrettionsanftalt.

Drudfefferveridtigung G. 36.

Ginkommenfleuer, bie im 3abre 1894 gu

entrichtenbe & 21. GifenBannetries f. Bebubetrich. Erglebungsanflaft, Die Unterbrine genblicher Berjonen in eine folche G. 37.

3afnenfliftung bes privilegirten Burgerfchützencorps in Wreis. Berleihung ber Rechte einer juriftifden Berfon an biefelbe & 2. Burffin-3ba-Stiftung in Greig, Berleibung

ber Rechte einer juriftifchen Berfon an biefelbe delbleifinngen, f. Bwangevollftredung. demeinbebeborben, f. Impalibitate- unb Alteroverlicherung Grundfleuer, Die im Jahre 1695 au ente

SausgemerBetrelBenbe ber Textilinbuftrie

Salfskaffen, eingeidgriebene, Mönderung der Regierungsbererbnung vom 18. Juli 1884, die Minoridung des durch des Reichgegeie vom 1. Juni 1884 adagsünderten Reichgegeiepes vom 7. Mpril 1876 über die c. D. bett. ©. 23. —, Eingeldung deren Urbertighten und Medje-

### nungsabichlüffe &. 24.

Invalibitats- und Altersverficerung, Anveifung über bas Berfahren bei ber Aussiellung und bein Unitaufde fowie bei ber Erneuerung von Quittungsfarten, beren Abandeeung S. 2.

Felijehung der den Gemeinbebehörden für die Gingiehung der Beiträge der versicherungspillentige Schafferungspillentige der versicherungspillentige von der Thüringlichen Berjicherungsanischt zu gewöhrenden Bergütung S. 31.

 Leuitungsforte.

Jugendliche Personen, beren Unterbringung in ein Arbeitolgaus beg. in eine Erzichungsober Beiserungsanflat & 37.

Jurifische Person, Berteihung ber Rechte

Jurififde Perfon, Berteihung ber Rechte einer folden an bas Ernft Arnold Stubien-Stift in Breig S. 2.

— an bas Ernft und Lina Arnold-Stift in

Greiz S. 25.
— an die Fahnenstiftung des privilegirten Bürgerichsübencorps in Greiz S. 2.

— au die Fürftin Boa Stiftung in Grei, S. 31. — au die Louise Kremann Stiftung in Orei, S. 25. — an den Berein Turn Club in Grei, S.

35.
— an die Wittwen- und Baifentaffe ber Lanblehrer bes Farftenthumes S. 35.

#### R.

Aermannft/tung, Berfeihung ber Rechte einer jurifitichen Berfon on biefelbe S. 25. Aorrektionsanfatt, bie Wittenuhung ber Koniglich Schaftichen zu Sachfenburg unb Balbheim G. 37.

Landesabgaben, Patent über bie im Jahre 1895 gu entrichtenben G. 44.

Landwege, f. Munitionsgegenstände und Sprengitoffe. Lebrer, f. Wittwen- und Baijenfaffe.

#### Munitionsgegenftande ber Militar, und Marine Bermaltung, beren Berjenbung auf

92. Radridtenblenft in Biehjeuchenangelegen-

hriten S. 22. Maturalleiflungen, i. Swangspollitrefung.

Maturalleifungen, i. Boangsvollitrefung, Mebeneifenbahnen, Sicherung bes Betriebes auf folden G. 4.

#### ₽.

Patent über bie im Jahre 1894 gu entrichtende Einfommensteuer S. 21.

— über die im Jahre 1895 gu entrichtenden Laubesabgaben S. 44.

Portugal, j. Strafnadrichten.

Landipeaen &. 16.

### ۵

Outstungokarten, Abinderung der Anvorfung über das Berschren det der Aussietlung und dem Inntausche sowie dei der Erneuerung von Quitt. S. 2.

### Rednungsabfdfaffe, f. Silfelaffen.

Sadjen, Uebereintunft mit bem Ronigreiche Sachjen wegen Ditbenupung einiger Roniglid, Sachfilder Laubesanflaten S. 37.

Jahlenburg, f. Korrettionsanstalt. Speragloffe, Bertehr mit solchen S. 5.

bern Militär um Macintocenvoltung, bern Berlenbung auf Landvogen S. 16.

Strafnachtschen, beren Militerlung on bie Rönialis portualeisse Konierung S. 43.

#### X.

gurn-glus in Greig, Berleihung ber Bechte einer juriftifchen Berfon an benfelben G. 35.



#### Sachregifter 1894.

11. Reberfichten, f. Dülfstaffen.	Bittwen- und Balfenkaffe ber Landlehrer bes Miritenthums, Berleihung ber Rechte einer juriftischen Perjon an diefelbe S. 35.				
₿.	æ.				
Biehfendenangelegenheiten, Rachrichten-	<b>9</b> . 3.				
Bogel, Schut ber nithlichen B. S. 26.					
203.	3mangsvollftredung wegen gewiffer Belb- und Rauralleiftungen im Bermaltungswege				
Balbheim, j. Storrettionsanftalt.	S. 23.				





1

# Geseksammlung

für haß

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 1.

(Muegegeben am 24. Mars 1894.)

#### 1. Regierungebefauntmachung

vom 2. Januar 1894,

die Abanderung der Arzueitage betreffenb.

Anfolge der in den Einfauspreisen mehrerer Drogen und Chemitatien eingetretenen Beründerungen hat sich eine entsprechende Umarbeitung der bichher geltenden, auch für die hiertändischen Apotheten mohgebenden Königlich Prenhischen Kruseitage erforderlich gemacht.

Fir Alzyseimittel, welche auch in größeren, als beze bisher in ber Argueitage für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen hönfiger ärztlich verordnet werden, sind nach solchen Gewichsmengen Preise berechnet worden.

Beisse Bläser dürsen in Jutunst nicht höher als halbweise berechnet werden. Luxus-Arzueigefäse dürsen nur unter bestimmten, Seite 73 der Arzueilage nöber angeschenen Beismangen uns Lernendbung aestangen und berechnet werden.

Linter Begingungine auf 5. 21 her Photheferordnung vom 10. Juni 1859 und die Angeleitungsverordnung vom 18. Gefunnt 1873 mird dies andeuts mit dem Bemerten jur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die umgearbeitete und in Bertiffenter Berting, Sermann Spejfeber, in Bertin erichkenene Arzueitung für die Zahr 1894 mit dem 1. Jammar 1. Zu. in Arrif gereten ist.

Greis, am 2. Januar 1894.

Fürftlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.



#### 2. Regierungebetanntmachung

vom 20. Januar 1894,

bie Ertheilung ber Rechte einer juriftischen Person an bie Fahnen-Stiftung bes privilegirten Burgerschüßencorps zu Greiz betreffenb.

Mittelst Höchstlandesherrlicher Signatur vom 30. Dezember 1893 find der Fahnen Stiftung des privillegirten Bürgerichügencorps zu Greiz die Rechte einer juriftigen Berson verlieben worden.

Soldjes wird andurch jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Greig, am 20. Januar 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.

#### 3. Regierungebefanntmachung

vom 24. Januar 1894,

bie Berleihung der Rechte einer juristischen Person an das Ernst Arnold - Studien - Stift in Greiz betreffend.

Mittelft Höchstlandesherrlicher Signatur vom 20. b. Mes. sind dem Ernst Arnold-Studien-Sitzi in Greig die Afteie einer jurifiischen Berjon verließen worden. Dies wird andurch jur öffentlichen Kenntniß gedracht. Erzei, den 24. Zanuar 1894.

Fürftlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saubc.

#### 4. Regierungebefanntmachung

pom 2. Mära 1894.

betreffend Abanderung ber Unweisung über bas Berfahren bei ber

### Ausstellung und bem Umtausche, sowie bei ber Erneuerung (Ersehung) von Quittungsfarten vom 22. Rovember 1890.

Die mittelft Regierungsbefanntmachung vom 22. Averenber 1890 (G. S. 6. 47) veröffentliche Annecijung, betreffend das Berfahren dei der Musstellung und dem Umtanische, sowie die der Erneuerung (Erfehang) von Quittingssbatter (§. §. 101 ff. des Giefges, betreffend die Junalibitäte und Alfresberichgerung, vom 22. Juni 1889, Reichsgeführt 26. 27), viro in sogener des Giefe dogeschwert.

burch folgenbe Bestimmungen erfest :

"Liteib bemgemiß die Jatalijfafeit der Musletdung zuseifelnet und lasse jüd die Bweierl mit delbab beierligen, do beide zo bem Ermeline der Musgabetelle überalien, entweber die Musletdung der Korte ausgatigen und der für ihrer Seglert aufahrbeiten Serlieberungsbeitelt zur Kraiterung beimer einem Ermel demerfenten Treifbenden Muslehe Gelegenbeit zur Kraiterung beimer einem Erme demerfenten Treifbericht und der Serlieberung der Serlieberung beimer der der Mitbetring der Webenfen und der Muslettung der Sante Semmitig zu geste Mitgleitung der Webenfen und der Muslettung der Sante Semmitig zu geste Mit-

Ik im ersteren Kalle die Berjicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Acusserung don ihr binnen der gesehren Frist nicht ein, so hat die Kusgabestelle die Karte alssalt auszustellen.

Bibectpricht baggen bie Berlifderungsauftalt ber Minfellung, jo ift bie Sodje in belien Affallen als Gerticitgleit im Ginne ber §§ 122, 123 a. a. c. p. ap befannbeln, turzer Souds an bie jur Guilfeibung juifdabige Bernsoftungsbespiele schappelen und bie empättige Gerbeibung bejer Bertriftgelt adjunateri. Se nach bem Gregbuilt biefeis Berinderun ist bie Munifellung ber Luttimagsfarte, Jojern fie noch nicht erjedi van vorgunechmen ober endpättige dagstehen. Bas die Sarte der Bereits ausgefreitt, jo it nichtigenslaß bie Günzichung Der Rarte umb bie Bernichtung ber enwenbeten Marten nach Wönighe bes § 1.15 a. a. D. (bergl. Jiffer II 8 ber Befanntungdung vom 24. Dezember 1891 St. 60. 9t. G. 399) ju perstalleit.

Bird die Aussiellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweisel über die Verlicherungsplicht oder über das Recht zur Selhstwersicherung abgelehnt, so steht dem Antragheller die Beschwerde im Aussichburge zu." Grein, am 2. Mar. 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe



#### 5. Regierunge - Berorbnung

pout 9. Mars 1894.

betreffend Sicherung bee Betriebes auf ben Rebeneisenbahnen.

Mit Sorenissimi Höchter Genehmigung wird im Anschlich an die Bestimmen in 8. 44 der Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes sowie des Straßens verfelns hierdung Kolaendes verordnet:

Die Gibber vom Zomphyflägen, Zomphytalienusdern, Zomphyrdimoldinen, Jedomobien, opine überhaupt vom eine Isolden Spiegungen, weder instiger ihrer Bauart ober über Labeng ein ungemöhnliche Geräufe verringen umb badung ein Geschieftlicher bei vochschie den Angehörficher Beschieftlichen umb Glederfiligande erichteren, Jahen im angemöhnliche Griffenung den unbewochten Beilein umb Glederfiligande erichteren, Jahen im angemöhnlich erichteren, den unbewochten Beilein umb Glederfiligande erichteren, Jahen im bie Golget über den Ubergang erft dam fertunferighner für geit ein außender unbe Baues der einer Zohnwitze anfühnliche in den Benach einen Stunge der einer Zohnwitze auflichtigen.

Buwiberhanbelnbe werben nach Masgabe ber Bestimmung in §. 45 ber Bahnordnung für bie Rebeneisenbahnen Deutschlands bestraft.

Greig, am 9. Märg 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.



# Geseksammlung

für had

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 2.

(Ausgegeben am 24. März 1894.)

#### 6. Regierungeverorbnung

vom 20. März 1894,

betreffend ben Bertehr mit Sprengftoffen.

Mit Sochster (Genehmigung Serenissimi wird in Anssilderung eines von dem Bundesrath am 16. Juni vor. Is. gefahten Belchlusses über den Vertehr mit Sprengflossen sierdung solgendes vererdunet:

#### Die nachitebenden Bestimmungen begreifen :

- Die Bersenbung von Sprengitossen auf Land, und Basserwegen mit Musnahme des Cisjenbahn und Boltverteine, und des Berteine mit Sprengissen und Bunitionsgegentidation der Mittlier und Marinederwaltung sowie der Bersenbung von Sprengitossen in Kauffahrteischiffen —,
- 2. ben Sandel mit Sprengitoffen, 3. die Aufbewahrung und Berausgabung von Sprengitoffen, innerhalb des
- Betriebes von Bergwerfen, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Aufogen,
  4. die Lagerung von Sprengitoffen mit Ausnahme der Lagerung in
- Rieberagine ober Apagainen ber Militäre und Marineverwaltung ... Bu ben Sprengstoffen im Sinne biefer Bestimmungen gestoren nicht:
- a) bie in bem Seer und in ber Marine vorgeschriebenen, nicht sprengfraftigen Bunbungen,
- b) die für Fenerwaffen benutten Bundhutchen, Bundfpiegel und Patronen für Fenerwaffen,
- c) Bunbichnure.



#### I. Allgemeine Beftimmungen.

#### 8 9

- Bum Bertehr im Ginne bes §. 1 Biffer 1 bis 3 find quaelaffen.
- 1. Pulber Sprenglalpeter, brennbarer Salpeter (ein fehr inniges Gemild aus neutral reggirenben Salpeterarten und Rohle ober Stoffen, beren wejentliche Bestandheite Kohlenftoff, Wassertoff und Sauerstoff ind, mit ober ohne Schwefel):
- 2. folgende Ritroglycerin enthaltende Braparate:
- a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Ritroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht lurenakräften und nicht einkentalinktion Stoffen.
  - b) Dynamit II und III (Roblenbynamit, ein Gemijd) von Ritroglycerin mit ichiefipulverähnlichen Gemengen),
  - Sprenggelatine sein bei mittlerer Temperatur zöhelastisches Gemisch, bestehend aus Aitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gesatinier ist, mit oder ohne tossensonen Alfalien (beziehungsweise altalischen Erden) ober neutral reggischen Salveterarten).
  - d) Gelatinedynamit sein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, beitesend aus Altrogswerin, welches durch Altrocellulose gefatinirt ist, und Holgmesch, Salpeter und tohsensjauren Alfalien (beziehungsweise alfalischen Erden).
  - Sarbonit (ein Gemiich von Nitroglycerin mit schiespulverähnlichen Gemengen und mit stäffigen, an sich nicht prengträftigen ober nicht sehrentstänblichen Stoffen).
- 3) Nitrocelluloje (lodere mit minbestens 20 Prozent Bassengt und gepreste, nicht gelatinirte), insbesondere Schiehdammoolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocelluloje mit neutral reagirenden Salveterarten;
  - peterarten; 4. folgende Gemijche, welche Nitroverbindungen von Stoffen der axomatischen Meine enthalten
    - a) Seturit (ein Gemenge von Ammoniaffalpeter, Kalifalpeter und Dinitrobengol ober abnlichen Stoffen),
  - b) Roburit (ein Gemijd, von Chlordnitrobenzol, Chlornitronaphtalin ober Ritrodiorbenzol und Ammonia Kalveter):
- 5. Kartuichen, Betarben, Fenerwerteförper, iprengträftige gunbungen, welche gum Entgünden von Ladungen dienen (g. B. Sprengfapfeln), Bundplättigen (amorces);
- 6. alle jeweilig zur Berfenbung auf den Gijenbahnen zugelaffenen Sprengftoffe.
- Sprengloffe auf bestimmten Wegen, sowie Auferwahrung und Berausgabung beriefigen von bem Landrassund auffactit merben.



#### §. 3.

Rom Berfehr im Sinne bes & 1 Riffer 1 bis 3 find ausgeichloffen bie nicht nach 8. 2 quaciaffenen Sprengitoffe, inebefonbere :

1. Ritroglucerin ale foldes und in Lofungen ;

2. Pugligold, traden in fester ober Rusperform, Qualloueffisher, Qualifisher und Die bamit bargeftellten Bravarate:

3 Nitroguderarten, Nitroftarfearten und die damit bergeftellten Gemifche: 4. Bemifche, welche Ritroglycerin abtropfen laffen;

5. Sprengitoffe, welche entweber

a) fauer reggiren fmit Ausnahme bes Bulvers. Sprengfalbetere unb brennbaren Salpetere (g. 2 Dr. 1), bee Gefurite (g. 2 Dr. 4a) unb bes Hoburite (§. 2 9tr. 4b)], ober

b) bei einer Temperatur bis ju + 40°C jur Gelbstgerfegung neigen, ober c) welche enthalten:

an) chloriaure Galle Imit Ausnahme ber Sprengfapieln und Runbplattchen (g. 2 Dr. 5)L ober bb) pifriniaure Salse.

cc) Bhosphor Imit Musnahme ber Ründplättchen (8, 2 Mr. 5)1, ober dd) Schwefelfupfer:

6. Sprengftoffe in Batronenhallen, fofern biefe außerlich mit Ritroglucerin (Riffer 1) ober mit anderer Sprengfluffigfeit benest, ober außerlich mit feiten Sprengitoffen behaftet finb:

7. Sprenapraparate, bei welchen bie einzelnen an und fur fich nicht fprenge fraftigen Beftanbtheile in einem geichloffenen Behalter burch leicht brechbare Scheibemanbe ober Sahnvorrichtungen folange getrennt gehalten werben, bie die Erpfofion, durch Bertrimmerung, Berichiebung ber Scheibewande ober Deffnen ber Sabnvorrichtungen veranlant, ftattfinben foll.

Wer Sprengitoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verfendet, muß unter Angabe ber Beftimmungsorte ber Ortspolizeibehorbe bes Berfenbungsortes ben Frachtichein jur Bifirung vorlegen. Der Empfang ber Genbung ift pom Empfanger auf bem bem Frachtichein beigefügten Lieferichein zu beicheinigen. Die beideinigten Liefericheine fint ber Ortepolizeihehorbe bes Berfenbungsortes ieberzeit auf Berlangen vorzulegen.

Alle Ortspoligeibehörbe im Ginne biefes & hat, wenn ber Berfenbungeort eine Stadt ift, ber Gemeindeborftand, anbereufalls bas Lanbratheamt au gelten.

Ber an ber Berfenbung von folden Sprengftoffen, welche ben Boridriften bes Reichsgesetes bom 9. Juni 1884 gegen ben verbrecherischen und gemeingefahrlichen Gebrauch von Sprengftoffen (Reichs-Gejegbl. G. 61) unterliegen, in ber Beife

theilnimmt, daß er dabei in den Besig von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportssprengspre

#### §. G.

Fulber, Grengligheter, berundurer Salpeter (d. 2 Sjiffer 1) und das aus gefaliniter Mirocullule mit obes opin Salpeter hoperfellet Butber (6. 2 Sjiffer 3) darf in metallene Bekälter, ausgenommen lofige von Gien, verpaelt werden. Sow der Serpendung in Zomera der Mirien millige mid- Golffer anterdere in Handelberger und der Bertre bereit werden der Bertre bereit der Bertre der Bertre

Die im § 2. 9,1fer 2 und 4 outgeführten Sprengieffe birden nur im Batronen, nicht auch im seler Wolfe bereichet bereiche Zweichen jowie Botronen aus gepreiter Schiefsbaumwolle nit wer ohne Varafflinderung (§ 2. 9);fiere 3) find durch eine Umbafflung vom Bapter in Bachet zu vereinigen. Des Gliefele giff für die nach § 2. 9,1ffer 6 jugefalfenen Sprengiboffe, loweit die Bereichbung auf Sicholdung mar im Batro-cafform erfolgen dass im Mittelle der Bereichbung auf Eisenbaum mar im Batro-cafform erfolgen dass

Gepreste Schieswollforper mit mindestens 15 Prozent Anssergehalt sowie Schurit- und Nourit-Battonen (g. 2 Biffer 4) bürsen auch, in dichtschliegende Mecholischen oder Rappischafteln verpactt werden.

Für die Berjendung lofer Nitrocellulofe mit mindeftens 20 Brogent Baffergehalt ift feste Berpadung in ftartwandige, luftbichte Behälter erforderlich.

Sprenglioffe jeder Art durfen weber mit Jundungen oder Jundichnüren verschen, noch mit solden oder mit Batronen für Jenervonffen (g. 1 b) in dieselben Behälter vernatt werben.

Die jur Bergadung von Spyrengloffen bienenben Behälter miljen ist und ihrem Suhght im ber Muljfnirjt. Multer, Spyrenglobeter, breunderer Gelieber, Bulber aus Pitteredhalfe und Sahpeter, Metalyen, Betarben, Reuerwerfelbyer, Spilwhagen, Dymanispatroner, Spelichphamitysterone, Sperrengeldingstressen, Weledinschwamitpatroner, Kantonitysetronen, Schefphammuelle, u. j. m. beriefen fein Multerbem millen beideltem int ber frimm ober ber Marke ber fichert, am steder bie Sprengftoffe herrufpren, bezeichnet sein, ober eine von ber Centralbehorbe gebilligte und öffentlich befannt gemachte Bezeichnung ber Sabrit tragen.

Das Bruttogewicht ber Berfenbungsstüde darf bei Bulver, Sprenglatpeter, bermubaren Schwerte 23 Piffer 11, bei Schiesbaumwolle 23 Piffer 13, bei Agrichsumwolle 25, Piffer 30, bei Rogramm, bei sonstigen Herrengen von Statischungen 18 Dieffer 30 officigerum, bei sonstigen Sprenglichen 35 Klogramm nicht übersteigen. Mer presentliches Geschlüssunder im Agratischen linden diese Schiesbaumwollen der bei Brutten der Br

Die für den Gisenbahnvertehr jeweilig vorgeschriebene Berpadung genugt auch für die Beriendung auf Lands und Bafferwegen.

#### II. Befonbere Befrimmungen für ben Lanbverfehr.

8. 7.

Die Beförderung von Sprengftoffen auf Fuhrwerten, welche Berjonen befördern, ift verboten.

Eine Ausnahme findet nur ftatt, wenn in deingenden Fällen allgemeiner Gelahr, 3. B. bei Erssphylingen, die notifigen Sprenghingfen und das zu beren Fällung ergobertiche Material unter zuwerfalger Begleitung in fürzester Frist nach dem Bestimmungsvete geschafte werden soll.

8. 8.

Pei dem Verpaden und dem Bertaden, jowie dei dem Kladspaden darf Zeuer oder offened Light nicht gehatten, Tabad nicht gerancht werden, Das Bertaden und Richaen hat unter: forgistliger Bernneidung von Erschiedtenungen zu ersogen. Die Versendungsfriede dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Accladen oder Absaden ausnahmsveije nicht vor der Fabrit oder bem Lagerraum oder innerhalb dieser Rähme geschehen, so ist hierzu die Genehmigung des Landrathsants einzuholen.

. 9.

Die Berfendungsfüde müssen auf bem Guhnverte so seit verben, do sie gegen Schenen, Nätteln, Sossen, Umdauten und herabalten aus Netzelausen von Lage gesischer ind, indebendere dirten Zomen nicht autrech gestellt, müssen wiest mehr gesegt und durch holizunterlagen unter Hoare oder Strohdecken gegen jede rollende Benegung gesichert vorben.

§. 10.

Sprengitoffe dürjen nicht mit Fündhülden. Jündpröparaten oder soustigen leicht entgündlichen oder seibstentzündlichen Gegenständen zusammen dertaden werden.

Die im g. 2 Biffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe burfen nicht mit Bulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (g. 2 Biffer 1), Rartufchen, Petarben, Feuerwerlstörpern, Bundungen (8. 2 Biffer 5), ober mit Patronen für Feuerwaffen (8. 1 b) aufammen berfaben werben.

#### 6. 11.

Bur Besörberung von Sprengftoffen bienende Fuhrwerte mussen so bicht schiehende Wagentasten bestihen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagentasten den offen, so mussen ist mit einem bichtschliebenden, feuersicheren Plantuche (4. B. imprognitter Leinwand) überrhannt fein.

sideren Plantuche (s. B. unprägnirter Leuwand) überspannt sein. Luch die Boxber: und hinterseite der Juhrwerke sind mit demselben Material zu schlieben.

Bum Sperren ber Raber burfen nur hollgerne Rabschuhe angewendet werben; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrborrichtung (Kräter) gestattet, sofern fie ganz vom Rabschub bebedt ib.

Die Fuhrwerte muffen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Ragge mit einem weißen P führen.

#### 6. 12.

Fuhrwerte, welche Sprengftoffe fuhren, burfen niemals ohne Bewachung

Auf benielben barf Feuer ober offenes Licht nicht gehalten, Tabad nicht geraucht werden. Auch in der Räfig der Anhymerke ist das Anglinden von Feuer ober Licht fowie das Tabadrauchen verboten.

#### 6, 13,

Fuhrwerte, welche Sprengstoffe führen, burfen nur im Schritt fahren und von Juhrwerten sowie von Reitern nur im Schritt paffirt werben.

Besteht ein Transport aus mehreren Juhrwerten, so mussen beie währtend ber Jahrt eine Entsernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

#### §. 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ift eine Entfernung von mindeftens 300 Meter von Fabriten, Werftiatten und bewohnten Gebauben einzubalten.

Der Gemeindeborstand darf, falls eine geeignete hatteitelle in folder Entfernung nicht zur linden ift, gestatten, daß eine halteselle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schulz geboten ist, mitdeftens 200 Meter betragenden Entfernung von Jabriten, Werflätten und bewohnten Gebänden gewählt nich

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe bon Ortifigften ist überdies bem Gemeindevorstand thuntlicht schleunig Anzeige gu erftatten; der Gemeindevorstand hat darauf die ihm nothwendig ericheinenen Borlickbmatrecale au treffen.



#### 8. 15.

Fuhrwerte, welche Sprengstoffe führen, mussen von Eisenbahnzugen ober geheizten Lofomoriven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Majchinen möglicht weit entfernt beiden.

Neben ber Eisenbagn hertausende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfitrassenbassen liegen, durfen nur dann von solden Juhrverfen besahren werden, wenn der Bestimmungsort von Brachtschrieverf auf einem anderen gut sahrbaren Wegen icht zu erreichen ist.

#### 8. 16.

#### 6. 17.

Richen jur Velftherung von Sprenginfelm Zuginverk verwendet, welche ist stellen die Geschieder der Verwender von der Geschieder der Verstellen, wählere des Zennsportes unter Berfaluf gehaftenen Wagentalten versten find, so sinden spinisten und Verstellen und Verstellen im § 1. 18(16) 3 mb 4, § 18. Verstellen im § 1. 18(16) 3 mb 4, § 12. § 13. 18(16) 1 mb § 1.4 Munvenbung, und puor bie bes § 14 mit ber Maßgade, baß die ergenfunßig einzugladerbe Gutsferung Geon Werter berfalle

#### §. 18.

Pertifs eine Sprengforffenbung unternogs in einen Justianb, baß der weitere Berfand bebetüllt erfügturi, den bis De Trebnigferbigte, (in ten Siebbern ber Gemeinbeworfund), auf dem judaten Lande des Zandenabband), metskere ben ben Kanssportführer kunstlicht Jackenst Affanger zu erfankten ist, bei zur geschoffen neiteren Verhandlung ber Genbung neithgen Historhungen zu rerfein, und justien bei dem Konstellung dem Stenkten der Verhandlung ben bem Rotentern unt einschein Geschoffenbung dem bem Roten und der Verhandlung dem bem Roten unt geschoffen Geschoffenbung dem beschoffen geschoffen ge

35f Gefahr im Berguge, so erfolgt die Bernichtung der Sprengstoffe durch den Gemeindeworfund auf Kossen des Alseinders ohne vorsperige Benachrichtigung eistellen, wenn möglich nach der Angade nub nuter Aufficht eine Sachwerfknibigen.

#### **g**. 19.

Werben Sprengstoffe in Wengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verjendet, jo finden auf dergleichen Sendungen von den Borfdrijten diese Klichnitts nur die St. 7 dis 10 Anwendung.

#### III. Befondere Befrimmungen für ben Bertehr auf Rabren.

#### 8 20

Sahren, welche Juhrwerf mit Sprengftoffen überfegen, burfen nicht anbere Aubriverte ober Berfonen beforbern.

#### IV. Beitimmungen über ben Sanbel mit Eprengitoffen, fowie über beren Mufbewahrung und Berausgabung.

#### 8. 21.

Ber Sprengftoffe feilhalten will, muß bavon bem Lanbrathsamt Angeige machen. Wer Sprengftoffe feilhalten will, welche ben Borichriften bes Reichsgesetes bom 9. Juni 1884 unterliegen, bebarf bagu ber polizeilichen Erlaubuig gemäß 8. 1. biefes Gefetes. (Ru vergl. Megierungs-Berordnung vom 6. Ceptember 1884 und bom 30 Mai 1885 — No. 9 —).

Sprengpatronen burfen von ben Jabrifen und Banblern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lofe, fondern nur in den nach 8. 6 dafür vorgesehenen Behaltern abaegeben werben. Dieje Behalter muffen mit ber Jahresiahl ber Ibgabe aus ber Fabrit und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Rummer perfeben fein. Diefelbe Sahl und Rummer miffen auch an ieber in ben Behaltern perpadten Sprenapatrone quaebracht fein. Auferdem muft an ieber Sprenapatrone der Name des Sprenastoffs, sowie die Airma oder Marfe der Rabrit ober eine bon ber Centralbeborbe gebilligte und öffentlich befannt gemachte Bezeichnung ber Fabrit angebracht fein.

In bem geman & 1 Hbigh 2 bes Reichsgesebes vom 9. Juni 1884 un führenben Regifter find Jahrengahl und Rummer ber gefauften und abgegebenen Sprengpatronen ju bermerfen.

Unter bem Ausbrud "Abgabe aus ber Jabril" im Sinne ber vorftehenben Beftimmung ift bie Abaabe aus ber Sabrifationsftatte zu verfteben. Die oben porgeichriebene Angabe ber Babrestahl und Nummer auf Behalter und Batronen fann auch in diffrirter Form gefcheben, welche vor ber Anwendung ber Burftlichen Landebregierung jur Genehmigung voraufegen ift.

#### §. 22.

Ber fich mit ber Anfertigung ober bem Berfaufe von Sprenaftoffen befaßt melde bem Reichsaefen bom 9. Juni 1884 nicht unterliegen. ") ift verpflichtet.



<sup>7.</sup> Alls feide Sprengleife find auf Grund 5. 1 Miles 3 wie ausgegenen Reichtgefesst dum der Vonnbe-reibbedeiligt vom 12. Weits 1805 und 16. Mynt (2011 verfilles) feiner Grenzenen im Beisperfen, Gleicheiligen 12. L. 1 w. Frenzene, und Gallerier, Geleicheiligen Marke Georgiefeller Müsserier, Gleicheiligen 12. Le von Frenzene, und Gallerier, Geleicheiligen Marke Georgiefeller Müsserier, Gleicheiligen 12. Die zur Chaffandung von Georgiefelbaugen Frenzene Gegrengleife, bereit die in (Sindhäldung 16 Gereitet weit Geleichtgen für bergeiteten verschieft (2014).

<sup>3.</sup> Die Bereinigung ber unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr. Biftolen- ober Revolber-

über alle Aus und Berfaufe biefer Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch au fuhren, welches ben Ramen ber Berfaufer und ber Abnehmer, ben Beitpunft bes Antaufe und ber Abgabe, Die Mengen ber gefauften und abgegebenen Stoffe famie bei Sprengpatronen beren Jahresiahl und Nummer angieht. Diefes Buch ift auf Berlangen bem Landratheamt jur Ginficht vorzulegen. Sinfictific ber Buchführung greifen im Uebrigen bie auf Grund bes Reichsgesebes vom 9. Juni 1884 erlaffenen Borfdriften Blag.

Die Abgabe von Sprengitoffen an Berfonen, von welchen ein Diftbrauch berfelben zu befürchten ift, inebefonbere an Berfonen unter 16 Jahren ift verboten. Muf Spielmagren, welche gang geringe Mengen pon Sprengftoffen enthalten, finbet biefe Borfdrift feine Hinvenbung.

Die Abagbe von Sprengitoffen, welche ben Borichriften bes Reichegeseines bom 9. Juni 1884 unterliegen, barf feitens ber Fabrifen und Sanbler und ihrer Beauftragten nur an folde Berfonen erfolgen, welche nach ben gemäß 8. 2 bicies Belebes erfaffenen Anordnungen jum Befig von Sprengftoffen berechtigt find. Bei Staatswerfen, welche besonderer Erlaubnig jum Befit von Sprengftoffen nicht beburfen, tann die Abgabe an foldie Berjonen erfolgen, welche von ber Berwaltung des Werfes zu der Hungbine ausbrücklich ermächtigt find.

Die Berausgabung von Sprengftoffen, welche ben Borichriften bes Reichs. gesehes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an bie in Bergwerten, Steinbruchen, Bauten und gewerhlichen Anlagen beidigftigten Bergleute. Arbeiter u. f. w. barf nur pon benienigen Betriebeleitern. Beomten ober Huffebern bewirft werben, welche nach ben gemäß 8. 2 bieses Gesebes erlassenen Anordnungen zum Belit von Sprengstoffen berechtiat finb. Diefe Berjonen find verpflichtet, über bie Berausgabung ein Buch au führen, welches ben Ramen ber Empfanger, ben Reitpuntt ber Berausgabung. bie Menge ber verausgabten Stoffe, jowie bei Sprenapatronen beren Rabresiahl und Rummer angiebt. Bei Staatswerfen, welche besonderer Erlaubnift jum Befit von Sprengfroffen nicht behürfen fann die Berandaghung von folden Berfauen bemirtt werden, welche von der Bermaltung bes Merfes au der Bergusgabung gusbrücklich

ermächtigt finb. Die Leiter ber Bergwerfe, Steinbruche, Bauten und gewerblichen Anlagen find verpflichtet, Dagregeln ju treffen, welche eine Berwendung ber jum Berbrauch im Betriebe verausgabten Sprengftoffe burch bie Bergleute, Arbeiter u. f. m. ju anberen Aweden ausschließen.



pattenn, einfallicht ber unter Bernenbung von Fanlbaurfliber aber Bulere bergeftelten Baireaus for Zeldingenburg, füllen der Revoluter;
4. lertige Gewahr, Billiont wir Revoluterin und der unadfensachet, aus niehter Pfleugenfele und bei bei den der gefreie Gelef bergeftelte Buler erheitliche Stader erheitlich Gelegen Buller, der den der Bellegen bei der Bellegen bei der Bellegen fellegen bei der Bellegen bei der und 0.1 mm Dide in ben Sanbel gebrucht werben.

#### V. Beftimmungen über bie Lagerung von Sprengftoffen.

§. 25. Gerathen Sprengftoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bebenklich ericheint, so finden die Borfcriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

#### §. 26.

Wer mit Bulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (8. 2 Ziffer 1), Fenerwertsbörpern und Bündplättchen — amorcos — (8. 2 Ziffer 5) Panbel treibt. barf:

1. im Raufladen nicht mehr als 21/2 Rilogramm,

2. im Saufe außerdem nicht mehr als 10 Lilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Bor-

raths unter 2 geitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.
Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboben (Speicher) belegenen.

mit feinem Schrenfteinrohre in Berbindung stehenden abgelonderten Ramme erfolgen, welcher beständig unter Verschulb gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Abehälter müssen den Keltimmungen im S. 6 Albsah 1 und 2 extsprechen und mit setzt fest geschlossen. Derechten verschen sein.

#### 9. 27

Berjonen, welche nicht unter die Bestimmung des 8. 26 fallen, bedürfen für die Ausbewahrung von mehr als 21/, Rilogramm der daselist genannten Sprengfosse von polizeitichen Erfantonis

#### 8, 28,

Handelt es fich um Magazine, welche zu einem der Aufficht der Bergbehörde unterflechenden Werfe gehören, so hat das Candrathsaunt die Brüfung in Gemeinfacht mit der Berachefidde voraumeinnen.

Es tann angeordnet werben, baß die Schluffel zu biefen Magazinen in ben Sanben ber Behorbe bleiben.

#### §. 29.

Die Aufbewahrung der im g. 26 genannten Sprengftoffe an der Herftellungsftatte sowie an der Berbrauchstlätte unterliegt den im §. 30 gegebenen Borschriften.

#### §. 30.

Die im g. 2 aufgeführten Sprengftoffe burfen — abgesehen bon ben im g. 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an ber Berftellungsftatte ober an benje-



nigen Orten, wo fie innerhalb eines Betriebes jur unmittelbaren Berwendung gelangen ober in besonderen Magazinen gelagert werden.

Bur die Lagerung an der Gerstellungsstätte find, in Ermangelung besonderer. bei Genehmigung ber Aufage gemäß §. 16 ber Gewerbepronung vorgeschriebener Bebingungen, Die Weifungen bes Lanbratheamts gu beachten.

Die Nieberlagen an ber Berbraucheltätte jowie bie befonderen Maggaine bebürfen ber Genehmigung bes Lanbrathsamts und find nach ben pon biefem au ertheilenben Borichriften eingurichten.

Für folde Rieberlagen ober Magagine, welche zu einem ber Aufficht ber Bergbeborbe unterftebenben Berte gehoren, tritt biefe an Die Stelle ber Rofigeis behörbe.

Es fann angeordnet werben, bag bie Schluffel ju ben Rieberfagen ober Magaginen in ben Sanben ber Beforbe bleiben.

#### 8. 31.

Anbere ale bie im &. 2 aufgeführten, inebesonbere bie im &. 3 genannten Sprengftoffe, burfen nur an ber Berftellungeftatte gelagert werben. Bu Berjuchenweden fann bie Lagerung neuer Sprengitoffe an anderen

Orten von bem Lanbratheamt geftattet werben.

#### VI. Strafbefilmmungen.

#### 8, 32,

Ruwiderhandlungen gegen porftebende Boridriften werben nach & 367 Dr. 5 bes Strafgelesbuchs beitraft, foweit nicht bartere Strafen nach bem Reichsgefet pom 9. Juni 1884 permirft find.

#### Schliftbeftimmungen.

#### 6. 33.

Beitergebenbe berapolizeiliche Borichriften und Anordnungen über die Berwendung von Sprengftoffen beim Bergban werben burch bie porftebenben Beftimm. ungen nicht berührt. 8. 34.

Die früheren Beftimmungen über ben Bertehr mit Sprengftoffen, namentlich bie Regierungeverordnung vom 17. September 1879 (Gel.-S. S. 240) und bie jur Graangung und Erlanterung biefer Berordnung erlaffene Regierungeberordnung nom 30. Mai 1885 (Gel.: S. S. 13 Nr. 8) merben gufgehaben.

#### 8, 35,

Gegenwärtige Regierungeverordnung tritt am 1. April 1894 in Rraft.



Das Kubscrtaufen der nach ven facherigen Vorfarifien bergeftelltem Sprengftoffe ift nur nach bis zum 1. Juli 1994 acfeltute Wen end beigen Schwurfte nach Farrauen und Kiffen ober bie in § 21 vorgefteriebenen Jahrengablen und Nummern in der hande freigen, untertiegt der im § o Widsig 2 des Spiedagsches vom 9. Juni 1884 (R. G. BL S. G.) und ben vorstehen in § 32 angebrahren Ernafen.

Greiz, am 20. Nörz 1894. Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung. v. Dietel.

Saupe.

#### 7. Regierungeverordnung

pom 21. Mars 1894,

betreffend die Bersending von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militäre und Marineverwaltung auf Landwegen.

Mit Höchfler Genehmigung Seronissimi wird in Aussihrung eines Beschuffes des Bunderarths vom 20. Juli 1893 jur Regelung der Berfendung von Sprenglioffen und Munitionsgegenständen der Militär und Marineverwaltung auf Landwegen folgendes verordnet:

#### I. Milgemeine Beftimmungen.

Hir alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Bersendigen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Allitäre und Marineverwollung auf Landwegen gelten die vorerwährten Bestimmungen nach Maßgade der nachstedend zu den einzelnen Arvagranden anliestildren Ausdeworfdriften.

Welchen Sendungen ein militarisches Begleitfommando beizugeben ift, sowie Busammensehung und Starte bes lebteren, bestimmt die Militar beziehungsweise Marinebehabet.

#### Bu 88. 2 unb 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend dem Bertefte mit Sprengsbeffen, und die fichenden Spreichtigten dommen nur in Annendung deb beringing Deprensftoffen und Pumitionsegentühnden, weckhe in Ausbirtung des 3.5 3ffter 7 ber Mittigen und Vermitionsegentühnden, weckhe im Archiven bei Berteft auf der Angeber der Berteft auf der Angeber in der Angeber der Berteft auf der Angeber in der Angeber der Berteft auf der Angeber der Berteft auf der Angeber der Berteft auf der Angeber der Berteft aus der Berteft auf der Berteft auf der Berteft aus der Berteft auf der Berteft aus der Berteft auf der Berteft aus der Berteft auch auch der Berteft auch auch der Berteft auch d

b. Die Einholtung der Genchniquing des Landreathsamts jur Berfenbung. Musseuchtrung und Berausgadung von im §. 2 nicht ausgeführten, zu Berfuchszwecken befrimmten Sprenglioffen ze. ist nicht erforderlich.

#### Su 6. 4.

a. Gleft die Sendung durch den Bereich des Artfeitsfung, fo ist der Früsfle lichen Landedregierung von der abseindenden Behörde die betreffende Mariforonte und die Große der Sendung mitguspielen. Die Früsfliche Landesregierung volls die betreiftigten Unterdehörden anweisen, die erfordertichen Anordnungen zum spinkellen mit filderen Fourfommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Gemeindevorstände der Durchaugsorte furz zuwov auch noch eine Mithelfung durch den Führer des Begleittommandos über den Reitwuntt des Eintressens der Sendung am Orte.

Bei Berfendungen, welche in einem Tage gur Ausstührung tommen, find seitens der absendenden Behörden nur das Landralhsamt und die Gemeindevolffliche der beträftigten Orte in Kenntnis zu sehen, worant dies die für die Scherung und ungehinderte Durchsichrung der Sendung ersorderlichen Rahmahmen zu treffen haben.

Gine Beinschrichtigung ber Beligieleigheben erfolgt nicht, menn bod Gewiehe ber Genbung neutiger die 200 bg. beträtig, und Pierren might ein dem Gerichbungen innerhalb ber Genzuleuen und ber zu bereifelen gehörigen Minlagen. Im beifen Jahren hat des Winlichtigheber dellem hie zuödigen Gelige-feitsundirgeligen zu treffen. Zenzu unter Gejanderen Hande und der der der Schäftlichtigung ber Beligieleighein Auftragen. Zenzul unter Gejanderen Hande und der der der Schäftlichtigen ber Beligieleigheite, bei Genrichbungsberig bei Genrichbung zu gewähren. b. Der Borlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absenderstes zur Bistung bedarf es nicht, auch darf von dieser Besiden die Borlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

#### Au 8. 5.

Die Borfdrift biefes Baragraphen findet auf Genbungen der Wilitar- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

#### Ru 8. 6.

a. Die in ber Armee und Marine vorgeichriebenen Bachgeschie für Sprengftoffe und Munitionsgegenitände, einschließich der Gescholikörper mit sicherndem Abschaffe der Sprengladung, sind nach ihrer Bechgaffentheit, der Art ihrer Berpachung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das loje Kornpulver braucht vor ber Berpaclung in Tonnen ober Riften nur bann in leinene Sade geschüttet zu werben, wenn die Besorberung langer als einen Ton dauert.

#### II. Befonbere Beftimmungen für ben Lanbverfehr.

#### Bu g. 8.

Renn das Berladen oder Alfaden ansnahmönrif au einer anderen Setle als vor der Jahrif oder dem Logerraum oder innerhald diejer Näume gesichten soll, so ist eienem der Kommandantur Gesichungsweise des Garnispoaliteiten die Genchmigung des Landerathsamts siezu einzuhssen und von letzteren die zur Anjerechterfastung der Erchnung an der Labettelle errobertsiche Solicinaumlächt zu inselen.

#### Ru 6. 9.

n. Das sür die Berladung von Tonnen vorgeichriebene Zwischenfegen von Haars ober Stroßberden kann durch ein Umwisteln der einzelnen Tonnen mit Stroßbändern eriebt werden.

b. Bwijdjen die Kaften und Korbe mit gelabenen Geschoffen brandjen haarbecken ober andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Labung mit Kaarbecken zu sehecken.

#### Ru 88, 12 unb 13.

a. Den von den Begleitsmunandes mittärtische Sendangen von Sprengsonfin und Munichtungsgerüschnet beschied Berdeltung der Gelössbung der Gerdungen zuergefenden Auffrichtungen zu Jandungen oder Untertalijungen — indefendere zum Andelen, zum andagiente Berdeitschere legischungsberiff Berdeitsche, zum Andbeitung zum Unterfaljen der Andelens, zum Andelens der der der der Bedenführer, Better und andere Berchenen ungefalmt Rober zu einer Ande-Bedenführer, Setter und andere Berchenen ungefalmt Rober zu einer

Buwiderhandlungen werben, unbeschabet des nöthigenfalls von den Begleittommandos aur Anwendung zu beingenden unmittelbaren Awanges, nach 8. 367 Dr. 5 bes Strafgeleibuchs fur bas Deutsche Reich (Reichs: Gesehl. bon 1876 S 115) heftraft.

b. Entacgenfommende ober ben Transport einholende Anhrwerfe ober Reiter

muffen ben mit Sprengitoffen ic. belabenen Magen gang ausweichen.

c. Dem Gubrer bes Begleitfommanbos ift es gestattet, erforberlichenfalls neben ben mit Sprengftoffen ze. belabenen Bagen in fcmeller Gangart ju reiten. d. Befteht bie Genbung aus einer großeren Angahl von Bagen, fo tonnen Gruppen von zwei bis brei Wagen gebilbet werben, in welchen die einzelnen Bagen nur 10 m Abstand halten; Die Gruppen muffen jeboch in mindestens 50 m Ents fernung pon einander bleiben.

Ru 8, 15,

Die Juhrwerte muffen von Eisenbahnzugen ober geheigten Lofomotiven minbeftens 300 m entiernt bleiben.

Bei Begeftreden, auf welchen wegen ber gleichlaufenden Richtung ber Gifenbahn und bes Beges ober wegen bes Berfehre auf ber Bahn ber vorftehenben Borichrift nicht genügt werden tann, ift ber Gifenbahnbehörbe, der die unmittelbare Betriebsleitung ber betreffenben Strede obliegt, burch bie absendenbe Beforbe von bem beabfichtigten Transporte Mittheilung ju maden. Die Gifenbahnbehörbe hat bann die jur Befeitigung ber Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen. Bu 8, 18,

Die Angeige über eine Sendung, beren weitere Reffiederung bebeutlich idieint, ift feitens bes Rührers bes Begleitfommanbos in Garnifonorten ber Rommanbantur begiebingoweise bem Garnisonalteften und nur an anderen Orten ber Boligeibehörbe (in ben Stabten bem Gemeinbevorftand, auf bem platten Lanbe bem Landeratheamte) ju erstatten; bieje Behorben haben bann bas jur gefahrlofen weiteren Behandlung ber Senbung Rothige ju veranlaffen.

Die Bugiehung eines von bem Abienber zu entjendenben Gadwerftanbigen zu forbern ober die Bernichtung der Sendung ausnordnen, ift die Bolizeibehörde nicht befugt.

Bu &. 19. Bei ber Rerienbung pou Sprengitoffen und Munitionsgegenständen pon nicht mehr als 35 kg Bruttvoewicht haben von den Borichriften diefes Abschuittes

#### nur bie Bufagvorichriften au 88. 8 und 9 Bultigfeit. III. Schluftbeftimmungen.

Gegenwärtige Regierungsverordnung tritt vom 1. April 1894 an in

Rraft. Bom gleichen Beitpunfte ab wird bie Regierungsverordnung bom 17. Geptember 1888 aufgehoben. Greig, ben 21. Marg 1894.

Fürftlich Reuß-Blauifche Landesregierung. n Dietel

Sauve.





# Geseksammlung

jur oas

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 3

(Ausgegeben am 19. April 1894.

#### 8. Batent

bom 11. April 1894,

bie für das Jahr 1894 zu entrichtende Einkommensteuer betreffenb.

Unter Begagnahme auf das unterm 20. Dezember vorigen Jahres etalfene Batent beziglich der im Lachre 1894 zu entrichtenden Laudeschhaden (Gesehsammtung 1893, Seite 61) werden die unseinden Jahre zu entrichtenden D Termine Eintommensteuer wie solgt ausgeschrieben:

zwei auf ben 1. Mai, zwei auf ben 18, Runi.

swei auf ben 14. August,

gwei auf den 1. Oftober,

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Eintommenfteuertermines bleibt vorbehalten.

Greis, am 11. April 1894.

Fürftlich Reuß-Plauische Landesregierung.

**€аире**.



#### 9. Regierungebetanntmachung

bom 11. April 1894.

ben Nachrichtenbienft in Biehseuchenangelegenheiten betreffenb.

Auf Grund eines vom Bundesrathe in der Sigung vom 8. Marz biefes Jahres gefaften Belchluffes wird hierdurch über ben Rachrichtendienft in Biehleuckenangelogenkeiten Robentebs verordnet:

1. Die Gemeindevorstände, bezam. Ortspolizeiverwalter in den Domanialbefigungen und Besiger excommunalisirter Mittergüter oder beren Bertreter sieden in ihrem Beitre feita eit ellten er tien Ausbruch wir

Rob (Burm) ber Bierbe, Giel, Maufthiere und Mauleiel.

Maul: und Manenfeuche bes Mindviehs, ber Schafe, Biegen und Schweine

und

#### Lungenseuche bes Rindviehs

(§ 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Biehsendengesetes vom 23. Juni 1880, Reichsgesehblatt Seite 153)

sofort den Gemeindevogländen aller dem Zendjenorte benachbarten Gemeinden innerhalb und ausgerhalb des Zürfenthuns — auf mündlichen oder schriftlichen Wege mitzutheiten, welche ihrerfeits den Sendjenandbruch auf ortöllbliche Weise zur Kenntnis der Ortseinwohner zu beingen baben.

- 2. 3ft nach erfolgter Festilellung ver Mault und klauenseuche in einem Oct der benatete Thierarty jur Fossen voorben facterionen von bioher nach nicht betroffenen Gehoften und jugzagen worden (§ 15 ver Liebjeuchengelehen), so hat der Gemeindeworstand bemielben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.
- 3. Der Jörirlide, Zambenlijerargt bat am lehten Toge irben Monoth, und para jum erfem Wol am 30. Myril 1894, fir bes Sirirentijum am jeiner Bolftarte eine Mithelium am das Kaijertlide Ochjundeltsamt im Berlin abspiensen, am bedder figh ergolet, in nie viel Gemeinhen (Goldpagneinber, Amspeurinben, Gustbegulrten) und Schöffen des Järirentijums en irann Toge die oben unter 1, grannaten dere Gueden bereifsten, d. h. nach den gelenten Wersfelfreiten und nicht für etalfolgen erflätt werben fonnten. Das Michtwerpandensein einer Sendje ist durch eine Mull Guntlife du modern.

Selbstverftanblich erfahren die gejegtich begründeten Berpflichtungen gur Angeige bon Seuchenausbruden (§ 9 des Biebseuchengesebs) durch die vorstehenden Borfchriften in teiner Riefe eine Affanderung.



Ebenso ver Bruden bie auf die Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschen des Robes, der Maule und Klauenseuche und der Lungenseuche bezüglichen Borschriften durch die vorliehenden Bestimmungen nicht berührt. Greig, den 11. April 1894.

### Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.

#### 10. Regierungsverorbnung vom 17. Hvril 1894

über eine weitere Abanderung des §. 2 der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1879, die Zwangsvollftrechung wegen gewisser Geldund Naturalleistungen im Berwaltungswege betr.

Mit Serenissimi Höchfter Genehmigung wird unter Bezugnahme auf die Regierungsverordnung vom 26. April 1881 (Osef. S. S. 91) unter Möhnberung des §. 2 der Negierungsverordnung vom 28. Juli 1879 (Osef. S. S. 169) andurch Holgendes verordnet:

His Gebälte für Bekindigung sterftlicher Mahumungen, weisde vom der Geneinkevonfrühre der Gebäte und sein Geneinkevonfrühre der Gebäte der Gebä

### Fürftlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Caupe.

#### 11. Regierungeberordnung vom 18. April 1894.

enthaltend einige Abänderungen der Regierungsverordnung vom 18. Juli 1884, die Anwendung des durch das Bleichsgeseh vom 1. Juni 1884 abgeänderten Bleichsgessehe vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilbstellen betz.

Dit Sochster Genehmigung Serenissimi wird in Rudficht auf bas Gefes

bom 30. Januar 1892, betreffend Abanberung ber Bestimmungen über bie in erster Instan, sin die staatliche Beaufsichtigung der Berwaltung der Gemeinden angelegenheiten auf dem platten Lande juständige Behörde (Gel.-S. S. 7), Folgenbed verordnet:

#### Einziger Paragraph.

Fürstlich Reuß-Planische Landesregierung.

**Saupe.** 

#### 12. Regierungebefanntmachung

vom 19. April 1894, betr. die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen eingeschriebener Hülfskassen.

In Folge Erfasses ber Regierungsverordnung vom 18. d. Mts. wird die Bestimmung unter I ber Regierungsbesanntmachung vom 6. Dezember 1884 weiter babin gehoendbeste.

baft bie bort genannten Ueberfichten und Rechnungsabichfulfe von ben eingeschriebenen Sulfstaffen, welche ihren Sit in einem Landorte haben,

an bas Sarftlide Lanbratheamt eingureichen finb.

Greig, den 19. April 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Сапрс.



# Geseksammlung

für bo

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 4.

(Musgegeben am 21. Juni 1894.)

#### 13. Regierungsbefanntmachung

vom 25. April 1894,

bie Verleihung der Rechte einer juriftischen Person an das Ernst und Lina Arnolds Stift in Greiz betreffend.

Mittelft Höchftlanbesherrlicher Signatur vom 17. Jehrnar L. 38. find bem Ernst und Lina Arnold Stift in Greiz die Rechte einer juristischen Berson verliehen voorden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Greig, am 25. April 1894.

Fürstlich Reng-Plauische Landesregierung.

Saupe.

### 14. Regierungsbetanntmachung

vom 24. Mai 1894,

bie Berleihung ber Rechte einer juriftifden Person an bie Louife Rermann=Stiftung in Greis betreffenb.

Mittelft Sochftlanbesherrlicher Signatur bom 5. Juli bor. 38. finb ber-

Louife Kexmann Stiftung in Greiz die Rechte einer juriftischen Perjon verließen worden, was andurch 311t diffentlichen Kenntnifi gebracht wird. Greiz, am 24. Mai 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.

### 15. Regierungsverorbnung

vom 7. Juni 1894,

den Schut nüttlicher Lögel betreffend.

Mit Serenissimi Söchfter Genehmigung wird unter Begugnahme auf §. 9 bes Reichsgesehes vom 22. März 1888, betreffend den Schul von Bögeln, verordnet, was solgt:

Das Bangen, Schieften und jede andere Tödtung der im Anhang unter O antgeführten Bogefarten ift auch in Aufginng derfenigen Jangmittel und zeiten unterfagt, für welche das Neichsgesch vom 22. März 1888 fein Berbot enthält. Bofischendes Berbot gilt auch für die Jagdverreitigten.

Der Jang ber Bachholberbroffeln (Grammetsvögel) in Dohnen ift mahrenb bes gamen Jahres verboten.

g. 3. Das Feilhalten ober Sandeln mit benjenigen Bogelarten, auf welche g. 1 Anwendung findet, ift verfoten.

8. 4.

Buwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Berordnung werben, soweit nicht nach anderen Borichtisten dadurch hartere Strassen verweitst werden, mit Gethitrasse bis zu 150 M. oder mit Halt bestraft. Auch ist aus Einzichung der getöbleten, gefangenen oder fellgebotenen Boget zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer es unterläst, keinder oder andere unter leiner Gewalt stehende Bersonen, welche seiner Aufsicht unterliegen und zu seiner Jauchgemeinschaft gehören, von Buwiderhandlungen gegen biese Berordnung abaubalten.

g. 5.

Die Befanntmachung bom 11. September 1870, die Einschärfung bes Betbots bes Schießens und Fangens ber von Insetten lebenben Balbodgel be-



treffend, begiehungeweise bie in biefer Befanntmachung genannten fruberen Beftimmungen, fowie die Regierungs-Berordnung bom 25. Mary 1891, betreffend bie Schonung von Ruft- und Tannenhähern pv. ale Keinben ber Ronne find aufachoben.

Greig, ben 7. Juni 1894.

### Kürftlich Reuk-Blauische Landesregierung.

3. 2. von Debing.

Soupe.

#### Berzeichniß ber Bogelarten zu S. 1 ber Berordnung.

Machtiga !! Blautchichen.

Bicienidmäßer (Brauntehldien und Schwarzfehlchen), Mothichiden

Rothsterzen (Sausrothichwänzchen ober Nothiterse und Balbrothidwaus). Steinflitide (ober Steinichmäßer), bie brei Laubvogelarten (ber ichwirrenbe

Laubpogel, ber Nitis und ber Weibenscifia).

Spottvögel (ober (Bartenipötter). Bleifehlden (ober Braunelle),

Grasmuden (möliche Grasmude aber Gartengrasmude, Differden, bie Grasmude ichlechthin - Stanben-

flitider - gesperberte Grosmude). Mattmond. Bachitelse.

gelbe Bachitelgen (Bergitelge und Schafftelge ober Stubftelge), Spiplerche (gewöhnliche Spiplerche ober

Baumpieder. Biefemieber unb Bradlerde).

Bauntonia, Golbhähnden. Tannenmeife und Sumpfmeife, haubenmeife und Schwanzmeife. Birol (ober Golbamiel). bie beiben Droffelarten :

Zippe ober Singbroffel, Schnärrer ober Miftelbroifel.

Finfincife (ober Dohlmeife) und Blaumeife,

Giannael. Bafferstaar (ober Bafferamiel). Nohrjänger (Nohrbrojjel ober großer

Robriverling, Hobriperling, Sumpfe fanger und Binfenfanger). Lerche (Felblerche, Haibelerche und Dift-

Emmerling (Gelbemmerling, Geritemmerling ober Strumpfwirfer und Robremmerling).

Bimpel (ober Dompfaff), Beifig, Beticher (ober Leinzeifig), Sticalit, Sänfling

Fint (Chelfint), Girlit.

Steinsperling (Sperling mit gelber Reble). Micgenidmapper (ber graue und ber fdivarge),



Baumhätel (ober Baumläufer), Blaufwecht (ober Spechtmeile, auch Kleiber).

Stallfchwalbe, Beblichwalbe, (ober Hausfchwalbe),

Uferichwalbe, Thurmichwalbe (ober Mauerichwalbe, auch

Segler), Nachtichatten (ober Biegenmeller, auch Rachtichwalbe),

Staar, Schwarzspecht,

Grunfpecht (ber große und fleine),

, Buntspecht (ber große, mittlere und fleine), Beubehals, Rufue,

Schleiereule,

Sumpfeule (ober Mrauteule), Ohreule,

Steintäughen — also alle unsere Eulenarten außer bem Uhu — Ricbis.

Saatfrähe, Dohle.



# Geseksammlung

65+

### Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

Nº 5.

(Anogegeben am 20. September 1894.)

#### 16. Regierungebefauntmachung pom 17. Juli 1894.

bie Abanderung des Chaussegelbertarifs bei den Barrieren Greiz IV (in der Knirt) und Wildetaube VI betreffend.

### Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faupe.

ber Chauffeegelbeinnahme Barrière Greis IV

<b>Сор.</b>	n.	b.	bio	d.	6.	f.	g
	bis	616	Orenze ven	bis	518	518	blå
	Ruetfcbau.	Hogbend.	Oi/ssendorf.	Oleumla.	Dografi.	Augdorf.	Wildetaul
	Bfg.	Vis	Bio	Vig.	Pla	Big.	Vig
No. 1. Für ein Pferd an jchwerem Fuhrwerte	4	6	10	5	8	10	15

				-			
Sap	a. 148 Antijdan. Big.	b. Bis Jogbans. Vig.	c. bis Gitenze von Gätlenborf. Big.	d. 698 (Vorantia. 1862.	o. 618 Qaards. Plg.	f. bis Rlitberj. Big.	g. bis Wilbetaube Big.
No. 2. Hir ein Pferb an leichtem, zum Transport von Bersonen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, seer ober besett		5	8	7	6	8	12
No. 3. Für jedes ange- ipannte Rind, Efel etc.		4	7	3	5	7	10
No. 4. Für jebes Reit:, Pact: ober ledig gehende Pferd		3	6	8	4	6	7
No. 5. Filt jedes ledig ge- hende Rind, Fohlen, Cjel etc. jowie für jeden an- gejpannten Dund	2	3	4	2	3	1	6
No. 6. Für je 5 Stüd Rleinvich, Rälber, Ziegen, Schafe etc. (4 Std. frei)	2	3 Beim 9t	4 lidpajjire	2 11 mieber	3 ociāllie	4_	G Abgabe bes Lettels in

	X a	rif		
ber	Chauffeegelbeinnahme	Barrière	Wildetanbe	٧I

Sag.	a. bis Rünbori. Vig.	h. bis Danbi. Pis	c. bis Wommla. Wig		e. bis Weenye von Wöttenborf. Big.	t. 616 Gerij. Big.
Ro. 1. Für jedes Pjerd an schwerem Fuhrwerk No. 2. Für jedes an leichtem zum Bersonentransport bestimmt Geschirre, incl. Schlitten leer	2	7	10	17	23	15
ober befett	2	5	8	13	18	12
No. 3. Für jedes angespannte Rind, Ejel etc	2	5	7	12	15	10

€ар.	a. bis Rūtdori. Big.	b. bis Danidt. Vig.	tis Mozimla. Wig.		v. bis Grenze von Gistrenborj. Bla.	f. bis Orreig. Big.
		-		- VIII	4.6	
Ro. 4. Für jedes Reits, Bads ober lebig gehende Pferb	1	3	5	8	12	7
98o. 5. Für jedes ledig gehende Mind, Fohlen, Ejel etc., jowie für jeden angespannten Sund.		3	,	,	8	6
No. 6. Für je 5 Stud Aleinviel Ralber, Schafe, Ziegen, Schwein etc., (4 Stud frei)		3	4	7	8	6
	Beim	Rüdpa	firen w	ieder gei		Rentele B

#### 17. Regierungebefanntmadjung vom 6. Geptember 1894,

die Berleihung der Rechte einer juristischen Person an die "Fürstin 3da : Stiftung" in Greiz betreffend.

Greig, am 6. Zeptember 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Caupe.

#### Regierungebefanntmachung vom 15. September 1894.

Die nachfolgenbe, mit ber in Anschung bes Fürstenthums ertheilten Bu-



Greig, am 15. September 1894.

### Fürstlich Reng-Plauische Landesregierung.

Saupe.

### Befanntmadjung.

Muf Grund ber Biffer 5 ber Befanntmachung vom 1. Mars 1894, bes &. 112, Biff. 2 bes (Befetes vom 22. Juni 1889 und ber §g. 27 und 28 bes beftatigten Statute ber Thuringifden Berficherunge Anftalt ift vom unterzeichneten Borftand beichloffen worben, bag bie Beitrage fur Die nach ber Befanntmachung pom 1. Mars 1894 versicherungspflichtigen Sausgewerbetreibenben ber Tertifinduftrie. welche einer Orte. Betriebe. (Fabrife)., Innunge Grantenfaffe, ber Gemeinbe-Kranten-Berfidjerung ober einer landesrechtlidjen Einrichtung abnlicher Art als pflichtige Mitalieber nicht angehören, burch die Gemeinbebehörben für Rechnung ber Berficherunge-Anftalt von ben Berficherten einzuziehen und bie ben eingezogenen Beitragen entiprechenben Marten in Die Quittungefarten ber Berficherten eingufleben und ju entwerthen find. Soweit gemäß §. 9 ber ermannten Befannts madung bon Kabrifanten bie Berpflichtung jur Beitrageleiftung fur ihre Sausgewerbetreibenben und bie von benielben verfiderungspilidtig beichaftigten Billispersonen freiwillig übernommen, ober soweit ihnen bieje Berpflichtung burch Beichluß ber auftanbigen unteren Bermaltungebehorde auferlegt worden ift, haben bie Bemeinbebehörben bie Beitrage von ben Fabrifanten u. f. w. einzugiehen.

Die Sausgewerbetreibenben find verpflichtet, ihre Befchäftigungeverhaltnifie brei Tage nach beren Beginn bei ben Gemeindevorftanden ans und inner-

halb gleicher Frift nach ihrer Beendigung abzumelben.

Beichie An bezw. Abmeddungen haben auch bei einer Unterbrechung ber Beichiftigung für fanger als eine Arbeitswoche zu erfolgen. Soweit die Fabrianten bie Beitraabeichung icht ichten bei beier zu burch Beichlub ber

zuständigen unteren Berwaltungsbehörde verpflichtet worden sind, liegt die Berpflichtung auf Au- und Abmeldung den Kabritanten ob.

Seitens ber Gemeinbebeforben tonnen für bie Un- und Abmelbung be-

fondere Formulare vorgefchrieben werben.

Die erstmatige Aumelbung hat bis zum 1. Ottober 1. Is. zu erfolgen. Wer die vorstelgenden Un: und Abmelbungen unterläßt, wird gemäß §. 112, Biff. 2 des Gesehes vom 22. Juni 1889 mit einer Geldstrase bis zu 100 W.

fefegt.

Tie Genetindeckspirden fönnen die ihnen nach Borfitefendem jufallenden.
Dbilegenspirten anderen Bellen, insbefondere den Cryanen der ihren Begirt umfleinden Branchatifare und Geneinderbardnerungen, indernagen, daben aber
jürzu die Genefmigung ihrer Kuffighsbehöder einzuhofen und dem den den der
röffenen Gründungen und den die indirere Berüherungen derstellen den Ange-

Jond der Berlifferungsdenlicht ungefäumt in Kenntnig au iefen.

Sowiei eine lofde Ulectrungung fattgeführen fast, ders isweit im eingettem flaße die Krunfenvericherungspillight im geleglich gerobineten Bege auf jokonstgenerfertreichende er Zegtlichmistrie ausgebehrt unvehen ils, tritt im Estelle
ber Ghenclinebehjeite die zujähndige Krunfenfalse lezus, die Gemeinde-Krunfen-Berkleinrung in der Beslie, das liegtere kealiglich ber Erkeinung der Bernenbung und Christen geber Bernenbung und Christen gereichte der State der State der Bestehn der Bernenbung und Christen gereichte der State der State der State der State der State der State der sich eine State der State der sich eine State der State der sich der sich unschaffen der sich und s

2Beimar, ben 10. 3ufi 1894.

Thüringische Bersicherungs-Austalt. Der Vorstand

Elle.





# Geseksammlung

für ba

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 6.

(Husacaeben am 4. Dezember 1894.)

#### 19. Regierunge-Befanntmachung

vom 16. Oftober 1894,

bie Berleihung der Rechte einer juriftische Person an den Berein "Turn-Club" in Greis betreffend.

Mittesst Hochstlandesherrlicher Signatur vom 14. d. Mts. sind dem Berein "Turn-Club" in Greiz auf geschenes Anhachen de Rechte einer juristischen Berson bis auf Widerruf verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebrach wied.

Greig, ben 16. Oftober 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.

#### 20. Regierungs-Befanntmachung vom 9. November 1894.

bie Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wittwen- und Waisenkasse der Landlehrer des Fürstenthums Reuß Acterer Linie betreffend.

Mittelft Söchftlandesherrlicher Signatur vom 20. Oftober 1. 38. find ber Bittwene und Baisentasse ber Landlehrer bes Fürstenthums Renf Relterer Linie



bie Rechte einer juriftischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Greig, ben 9. Dovember 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dietel. Same.

#### 21. Regierungs-Berordnung pom 30. November 1894.

eine Ergangung ber Baupolizeiordnungen für bie Stabte und für bie Dorfer enthaltenb.

Mit Serenissimi Hobhfter Genehmigung wird in Ergänzung der Beftimmungen in §3. 24 fl. der Baupoligeiordnung für die Städie und §3. 20 fl. der Baupolizeiordnung für die Oöffer verordnet was folgt:

Bei niedrigerer Luftwarme als — 3° R. im Schatten ift die Ausführung von Mörtelmauerwert im Freien verboten.

Buwiberhanblungen gegen biefes Berbot werben mit Gelbstrase bis ju 150 Mart ober mit haft bis ju sechs Bochen bestraft.

Greig, am 30. Rovember 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saube.

#### Drudfehlerberichtigung.

B.S. C. 27 muß es in bem Berzeichniffe ber Bogelarten Beile 12 v. ob. heißen: "Spottvogel" anftatt "Spottvogel".

B.S. S. 31 muß es im Texte ber Befanntmachung vom 6. September Beile 2 v. ob. beißen : "Fürstin Iba-Stiftung" ftatt "Fürsten Iba-Stiftung".



# Geseksammlung

## Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

V6 7

(Ausgegeben am 29. Dezember 1894.)

#### 22. Regierunge-Befanntmachung vom 18. Dezember 1894.

die mit dem Königreiche Sachsen wegen Mitbenugung einiger Königlich Sächsischer Landesanstalten getroffene Uebereinkunft betr.

Jonision ber Gäriftich Steufs-Wantischen Metterer Unix Zunderenjerung und ber Stnightig Schäfflichen Staatsterierung itt über ber Wiltenuumpa Per Stnightig Schäftlichen Structtionsonibilater zu Schöfenburg und Babbeim inwie ber Erzeich ungspanitalt für Littlich gelehörer Studier zu Beitunderer einer Leiserunfurf abgefesten der Schafflichen Structung der Schafflichen Schaffliche

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.

1. die auf Grund von §. 362 bes Strafgefetbuche unterzubringenben Berfonen, welche bas 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben,



- a) männlichen Geschlechts in die Korrektionsanstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
- b) weiblichen Geschlechte in Die Korreftionsanftalt zu Balbheim,

Die Königlich Sächsliche Staalbregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Knikalten die betressenden Berionen einzuliesern sind, ie nach Umiständen andere Bestimmungen im Einvernehmen mit der Fürritich Reuhischen Landes regierung zu tressen.

#### 8. 2.

2: Gürtlich Steniside Seniside Senberregicrung model ich verbindich, ihr jebe auf 
Grunb biefer Ubereirtulurt einer Stenial. Eddiffichen Unabenstanlich überweirient 
Beriot einen Berpflegbeitrag vom 540 RR. jährlich, 45 RR. monatlich und 18 K. 50 Rh. jährlich, jowie überbeis bei mad § 86, 86 und 10 beiefer Ubereirtulurt 
ober bie bei berfommenben Bertefaungen (liche § 1 nm Eddulle) zu berechtunde 
beitragen Kristische zu erstellte und beifer Zerogu ur tragen, sob die Bergfleingen Kristische zu erstellte und beifer Zerogu ur tragen, sob die Bergfleingen Kristische und der Bertefaungen (liche § 1 des Bertefaungen bei 
Bertefaungen Kristische und beitragen und und der 
Bertefaungen ker gelichte gestellt und bei geren gestellt gestellt gestellt 

Bertefaungen der 

Bertefaungen 

Ber

If für den einen oder anderen Aufzunehmenden nicht auf ein volles Bierteljahr, jonderen nur auf Monante, Wochen oder Tage Berpfleggeld zu gassen, so kommen dabei die worktebend ausgeworfenen Monants bez. Tagesische in Aufag.

Wenn and dem Hirkenthums Menth Metterse Linie ein im Vönigreiche Sachjen Standsangshöriger in eine Rönigt. Sächfliche Korcettiondantfallt voer in die Adoniel. Sächfliche Korcettiondantfallt voer in die Kondessandiaft Brümwörf einzulleifern iht, jo wird der Verpflegdeitung und den für die Sächflichen Sächaldung geltenden Sächen bergefahlt bemeisten, daß ichtfald 288 M.M. (monatlich 24 MR. häufich 26,00 MR.) aus entrückten lind.

#### 8. 3.

Bon ber Aufnahme in die Königlich Sächfüschen Landesanstalten ausges schlossen find:

- a. Krante, welche mit einer anstedenben ober Ektel erregenden Krantheit behaftet find ober sich im letzen tödtlichen Stadium einer Krantheit besinden, auch wenn beren Transportfähigteit nach den obwelchben besonderen Umstanden nicht unsbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b. folde weibliche Berfonen, welche fich unzweifelhaft im Buftanbe ber Schwangericaft befinden, und ftillenbe Mutter.



#### 8 4

I. Ginliefernngen in eine Rorreftionsanftalt.

Die Eintieferung des in eine Königlich Sächsische Landesforrettionsanftalt Auszunehnenden erfolgt Seiten der zuständigen Haftlich Renhischen Behörde mittelst Transportbegleitung. Der Einzuliefernde ift nur an einem Werttage in die betreffende Könicisch Schillich Landeskanstalt einzuberingen.

Die Büritlich Reuße Al. Landesregierung wird bafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder beziehentlich Transporteure den im Königreiche Sachsen iber das Berhalten der Transporteure dei der Eintleierung von Norrettionären ieweisch bescheichen Bestimmungen entprechend instruier werben.

Bei ber Einlieferung find ber Königlich Gachfilchen Auftaltsbehörbe gu

übergeben : 1. ein Ginlieferungoidreiben ber guftanbigen Beborbe,

2. beglaubigte Abidrift,

a) bei Einlieferungen auf Grund von § 362 des Strafgefetbiches: ber betreffenden landespolizeilichen Berfügung nebst den betreffenden

Bolizeiaften, b) bei Einlieferungen auf Grund bes g. 56 bes Strafgeleibuchs:

bes gerichtlichen Urtheils, 3. ein Signalement bes Einzuliefernben,

4. eine aftenmäßige Berjonalnotis; diefelbe muß Austunft geben:

a) über des Eingelieserten Geburtsort, Alter, Religionsbetenntuiß, Charafter, Bildungsgrad, Jamilienverhaltnisse und Umgebungen, Lebensieie und Lebenslauf.

b) derüber, ob, wie oft und wedhold er bereits frührer in ftrafrecht, ichter eber volleilider uber volleilider ibner volleilider ibner volleilider ibne volleilider ibne volleilider und bedehe der volleiligen und begiehentlich von ihm verbufft, worden find, worde

e) ob er Unterfuchungshaft erlitten und wie er sich während berselben verhalten hat,

d) über Alles, was sonst jur Bervollständigung des Gesammtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beauflichtigung in der Antalt von Interesse fein kann.

5. ein gerichtearziliches Benguis über ben geiftigen und forperlichen Buftand bes Einzuliefernden,

6. ein Aleiber- und Effettenverzeichniß,

7. ein Nachweis über die Unterftugungewohnsite und Staatsangehörigfeits-Berhaltniffe des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen.



II. Aufnahmeantrag und Buführung nach Brauneborf.

Kommt dahingegen eine Aufnahme in die Landesanstalt Bräunsdorf in Frage, so ist der Aufnahmeantrag von der Justistich Renssischen Landeskregierung an die IV. Abtheilung des Königlich Sächslichen Ministeriums des Junern zu richten und sind demicken solgende Untersoon deizussischen:

- a) ein auf persöntider Unterindung des Aufgauchnenben terutgebes dezu tides Stenatin. Dasselste mit von einem im Zeutsten Riche approbirten Niche ausgestellt und vollzagen und, wenn der spiere nicht eines am Abnigerde Sonfien selbt wohnt, wor einer Scheinungung der Führlich ich Stenhissen Landserungerung bestiert ein, bah der Nindstein als Stenhissen Landserungerung Sentiert ein, bah der Nindstein als der Scheinung der Scheinung der Scheinung der Bei der Gescheinung aber die zweinun als des ausgestelt auf im Schiffsige wen 3. 20 der Gesertes zweinun als des ausgestelt auf im Schiffsige wer im 3. 20 der Gesertes
  - b) eine von der Füritlich Renhischen Landeoregierung ausgestellte Ertlärung, für die Berpflegdeiträge und alle sonkingen Koften der Unterbringung (cfr. & 2.) auffommen zu wollen
  - c) eine Bescheiningung bezüglich der Staatsangehörigfeit und des Unterftigungswohnifiers, jowie die beschördliche Jussicherung, dass der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurfächefracht werden fonne und dasselbit werde angenommen werden;
  - d) bie ergangenen Aften ;
  - e) Taufgeugniß, bei Richtdriften Geburtourtunde:
- f, Impfichein; g eingeheibe Daritellung der Erziehung, Schulbildung, geiftigen Entwickelung und des Betragens des Aufgunchmenden.
- Die fammtlichen unter a, b, c, c, f und g aufgeführten Unterlagen werben nicht ben Alten unter d einverleibt, jondern gefondert beigebracht.
- Bevor das Königlich Sächfilche Ministerium des Innern die Aufnahme nach Bräunsborf ausdricklich bewilligt bat, tenn die Inssiberung dahin nicht erfolgen. Die Unnahme eines Aufgunehmenden sindet in der Regel nur an Werttagen von 8 Uhr Morgens die 6 Uhr Webends statt.
- Die Begleiter bürfen Wassen ober Uniform nicht tragen und müssen sich ich und ben Ausganenden genügenden Besonenaussels mitbringen. Auch sie Bescheinung der Ortsofrzisch barüber mitgloringen, das sie ist Südefen in der Bescheinung der Ortsofrzisch barüber mitgloringen, das fiel GBodsen in der Familie, dem Haufe und der sonicksende Fransfeit nicht wehrundenen einenkeiten ist.
- III. Ueber jede erfolgte Einlieferung ift von der betreffenben Koniglich Gächfilchen Unftaltobehörde der einliefernden Behorbe Empfangofcie ausgutellen.
  - §. 5.
- Der Einzuliefernde muß in reinlichem Buftande ohne Ungeziefer übergeben werben und mit ganger und reinlicher Lifeinung mit Einschluß ber

Kopfbededung und bes Schuhwerts, - wie fie für ihn auch jum Gebrauche bei feiner fünftigen Gutfassung geeignet und erforberlich ift, verfeben fein.

Bei Eintieferungen in die Königlich Sachsliche Landesanstalt Braunsborf wird jedach die Belfeibung und Wasiche bes Eingelieferten bem Transporteur mittelf Specification guridagegeen.

#### §. 6.

#### . .

Bahrend der Detention der ans dem Fürstenthume Eingelieserten in einer Roniglich Sachfilchen Landschanfalt gelten für dieselbei die Annabordnung, die Reantative und die innitiaen Giurchlungen der betreffenden Anstat.

#### 8. 8.

Benn eine aus bem flüftentstimme in eine Stonigfie Zachfeiße Vandebaus beit eingeleiferte Verfen wegen einer möhren ihrer Zentento werüben treißeren Abmöhung bei einem Stönigfiel Zachfeißen Gereißer zur Unterfachgung zu zieben ist, der der Vertreißen zur der Vertreißen zu der Vertr

#### §. 9.



Dafern bei einem in bie Erziehungsanstat zu Braunsdorf aus dem Fitzstenthimm aufgenommenen Göglinge der Anfaltsbertwaftung dem Seitpuntt der Entlassing aus beier Knistaf für gefommen erachtet, hat sie Goldes der Färstliche Landssergierung gutachtlich anzugeigen, welcher die weitere Entschliebung überleiten bleibe

Dem Autrage der Adniglich Schflichen Anilaltobehörde auf Entlassung eines Avertliomirs oder eines Anilalto-Hydings and ber betreffenen Anilalto victiens der Behörden des Hirstellums zieher Zeit dem untspruchen werden, wenn zich gerandsgeltellt haben sollte, das der eines der Abrecht des der eines Anilaltoben untschaft der der eines Anilaltoben der einerer Behandlung in der ebertlichen Anilalta ihn auft eignet.

Durch vorstebende Bestimmung foll bas Recht ber Behörden bes Fürstenthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in feiner Weise geichmalert lein.

#### 8. 10.

Bon jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Fürstenthume in eine Königlich Sächstlich Zundesanstall Eingelieferten ist von der betreffenden Adhiglich Sächstlichen Anflatsbehörde der Einsleferungsbehörde mit Nachweisung über Juffend und einschlagende Berhälmise kontlicken Attlickung au machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenstlich erachtet, den zu Entlassenden ohne Eranshvortegeleitung an den Bestimmungsort im Kürstenthume zu dirigiren, so hat dieselb dei der betressenden Kürstlichen Bessied die Absendung der erforderlichen Eransbortbegeleitung zur Mossium des zu Entlassenden zu beantragen.

Transsportbegleitung zur Abholung des zu Entlassentzu zu beantragen. Die Lossen der Dirigirung an den Bestimmungsdort trägt in jedem Falle die Fürstlich Rensi-Pl. Landesvegierung. Dieselben werden durch Bermittelung der

betreffenden Königlich Sächslichen Auflattobehörde berrechnet. Iht die von dem zu entlassenden Norrettionäte die seiner Einleierung mit gebrachte Alleibung und dem Eunzissen von der festigen Winstation und dem Eunzissen von den Anglich der Anglic

Landedregierung berechnet.

Ebenjo wird der Fürftlichen Landedregierung berjenige Auswahl berechnet,
welcher der Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf durch die Ausstatung des zu entlassenden Indiana mit der mittigen Aleidung und Richtung und Rädiche erwächtt.

Bu entlassende Arante, die nicht reifefähig find, werden bis gur Reisefähigteit gegen den in §. 2 festgesehten Bergutungssag in der Anstalt verpflegt.

#### §. 11.

Borftehende Uebereinfunft wird unter Hestlehung einer beiden Kontrahenten guschenden, vom Tage der Kindigung saufenden gweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeischlossen, daß dieselbe sofort nach Answechselung der beiderfeitigen Ministerial-Erffärungen im Kraft tritt.

#### Bu Urfund beffen ift bie gegenwärtige

#### Regierungs - Erflärung

ausgefertigt und mit dem größeren Megierungs-Insiegel verieben worden, um gegen eine entsprechende Erflärung des Königkich Sächslichen Ministeriums des Innern zu Dreden ausgewechselt zu werben.

### Greiz, am 18. Dezember 1894. Fürstlich ReußsPlauische Landesregierung.

(ggeg.) Saupe.

#### 23. Regierungs-Befauntmachung vom 19. Dezember 1894,

betreffend die Mittheilung von Strafnadprichten an die Königlich portugiefische Regierung.

Ains Grund einer mit der Adniglich portugiesischen Regierung getroffenen Bereinbarung wird jur Nachachtung Seitens der betreffenden Juftigbehörden des Fürstentspuncs Jolgendos bestimmt:

- Die in ber Regierungsbefanutmodiung vom 26. Juni 1889 (Mejelphamufanunlung 20. 4. Zeite 20), betreifen Wittbeilung vom Ztrafinadrichten an ansfandische Regierungen, vorgeichriebene Ueberjendung vom Ztrafinadrichten linder im Jufunft im gleichter Beise und bezäglich der gegen einen portugirichten Ztandsungsbrijen ergangenen Berurtefalmanen flatt.
- 2. Bef Vausfüllung des Bermulars (Etrajnadrich) A) ib mit Bültifiet auf bei in Bertlang bildich ert ber Ammerifikung, women als (e. Bornamen aufgeführt werben nuch zwischen dem Bermannen und der Bertlang der Be
  - An Spalte 4 jit als Jamilienuname bes Becurspiciten unr ber ihm juttommende Jamilienuname (bei verfreinstyrende webe verspierischer geweienen Franzen ihr Gebeutstommen aufjundenen. An dem Ramm für die Sermannen ihm dam unt flied Sermannen aufjundenen. Der in ben Rammen eingefehoberte Franzien ihren Ernamen ber ihren die verbeitratigten aber verbeitratigten aber engeliente Franzen ber familienuname ber die beitratigten aber verbeitratigten aberen Ernamiten und bestättigten der verbeitratigten aber einem Franzienung wege Begennuns bleiben im Spalte 4 kungemäß wege Ausgegen fünd im Spalte 6 kingmillenungen ber derbeitratigten aber her ein familienungen ber derbeitratigten aber her ein familienungen der befehre übtgern ein hier bei eren familienungen der befehre übtgern ein hier ber ein fam mit der



lichen Bornamen und bei verheiratheten ober verheirathet gewesenen Frauen in Spalte 9 der Bor und Jamilienname des Chemannes oder früßeren Chemannes anfamilibren.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saupe.

#### 24. Patent vom 28. Dezember 1894,

bie im Bahre 1895 gu entrichtenben Landesabgaben betreffenb.

Sochitandeoherrlicher Entifolicinung guiolge joll mit ertlärter Juliumunung bes Landbages in Jahre 1895 die nach der Berordnung vom 30. Degember 1870 in Gemäßighei herr Gelege vom 9. Mai 1857 und 20. Februar 1875 zu ertheende allgemeine Grundbleuer mit 3 14, Blemuigen Beichponährung vom der Estenseringlich erthoden werben, möhrend die Gerchbunn weiterer 14, Blemuige vom ieher Seiner-

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Geset etwas geandert wird, bei den bisherigen gesehlichen Bestimmungen.

Andem diefes gur Nachachtung sür Steuerpflichtige, Debestellen und Einsehmer gur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den drei ersten Kerminen mit I Pfennig, am vierten mit "ie, Pfennig von jeder Steuereinheit zu entricktende Grundsteuer folgende Termine feitaefekt:

ber 15. Februar, ber 15. Mai,

ber 15. Juli und

ber 16. September. Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung bes vierten Grundstenertermines tröne unter 14. Mennig menfallen. Petröne pan und über 14. Rennig für einen

Greit, am 19. Dezember 1894.

Beträge unter 1, Bsennig wegfallen, Beträge von und über 1, Bennig für einen vollen Bsennig gerechnet werben, sowie bal die erfobertide Insomation der Ortsteuer-Einnehmer wegen Erschung des vierten Zennines durch des Fürftliche Ausbiebureau erfolgen wird.
Die Ausbierreibung der Arennine für die Einfommensteuer bleibt auf Beit

noch borbehalten.

Greig, am 28. Dezember 1894.

einheit vorbehalten bleibt.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Saube.

